Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderkompass

Das BAFA – Partner des Mittelstandes

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion
Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand
Juli 2015

Druck
Silber Druck oHG

Bildnachweis
©iStock.com/BrianAJackson (Titelseite), ©iStock.com/TommL (S. 3), ©BAFA (S. 4), ©iStock.com/Geber86 (S. 7), ©iStock.com/Ivan Bajic (S. 9), ©iStock.com/kzenon (S. 11), ©iStock.com/H-Gall (S. 13), ©iStock.com/Alex Slobodkin (S. 16, 17), ©iStock.com/Iakov Kalinin (S. 19), ©Ingo Bartussek/Fotolia.com (S. 21), ©branex/Fotolia.com (S. 22), ©iStock.com/querbeet (S. 24), ©Kara/Fotolia.com (S. 27), ©Alexander Raths/Fotolia.com (S. 29), ©SWS Energie GmbH (S. 30), ©fotomek/Fotolia.com (S. 34, 35), ©iStock.com/Dan Barnes (S. 38)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Zertifikat seit 2008
audit beruf**und**familie

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de
www.bafa.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 06196 908-1452
Bestellfax: 06196 908-1496

Inhalt

Einleitung **2**

I. Außenwirtschaftsförderung **3**
1. Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland 4
2. Messeprogramm junge innovative Unternehmen 5
3. Exportinitiativen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz 6
4. Markterschließungsprogramm 7

II. Wirtschaftsförderung **9**
1. INVEST – Zuschuss für Wagniskapital 10
2. Förderung von Unternehmensberatungen 11
3. Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen 13
4. Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) 15
5. Förderung der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie der Integration von ausländischen Fachkräften 16
6. Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ 18

III. Energie und Klimaschutz **19**
1. Querschnittstechnologien 20
2. Energiemanagementsysteme 22
3. Kraft-Wärme-Kopplung 24
4. Marktanreizprogramm 27
5. Kälte- und Klimaanlagen 30
6. Energieberatung im Mittelstand 32
7. Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting 33
8. Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen 34
9. Förderung von Partikelminderungssystemen bei Dieselfahrzeugen 36
10. Besondere Ausgleichsregelung 37

IV. Appendix: Ausfuhrkontrolle **38**

V. Weitere Informationsquellen **39**

Einleitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Es verfügt über ein breit gefächertes Aufgabenspektrum mit den Kernkompetenzen:

- Außenwirtschaft
- Wirtschaftsförderung
- Energie/ Klimaschutz

In diesen Bereichen setzt das BAFA wichtige Aufgaben des Bundes administrativ um und ist als Wirtschaftsverwaltungsbehörde eine wichtige Anlaufstelle für die deutsche Wirtschaft.

I. Außenwirtschaftsförderung

In der Außenwirtschaftsförderung unterstützt das BAFA verschiedene Exportinitiativen des BMWi und hilft insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen dabei, ihre Produkte erfolgreich auf wichtigen Auslandsmärkten in aller Welt zu präsentieren.

1. Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland

Um die Marktchancen und die Exportmöglichkeiten von deutschen Unternehmen zu verbessern, organisiert das BMWi in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) und dem BAFA Beteiligungen des Bundes auf Messen und Ausstellungen im Ausland in Form von Gemeinschaftsständen.

Wer?

Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in der Bundesrepublik Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Was?

Teilnahme von Unternehmen an ausgesuchten internationalen Fachmessen und -ausstellungen sowie deutschen Industrieausstellungen im Ausland.

Wie?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Beteiligungspreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

2. Messeprogramm junge innovative Unternehmen

Junge, innovative Unternehmen können für ihre Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmessen in Deutschland gefördert werden.

Wer?

Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) erfüllen und
- jünger als 10 Jahre sind.

Was?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland.

Wie?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 30 % beziehungsweise 40 % zu übernehmen.

3. Exportinitiativen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die Exportinitiativen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz unterstützen deutsche Unternehmen dabei, sich erfolgreich auf internationalen Märkten zu positionieren.

Wer?

Deutsche Hersteller beziehungsweise Anbieter von Anlagen und Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie deutsche Hersteller beziehungsweise Anbieter von Dienstleistungen aus dem Bereich der Energieeffizienz.

Was?

Ein umfangreiches Informationsangebot zu ausgewählten internationalen Märkten, Seminarveranstaltungen, Geschäftsreisen ins Ausland, Kontaktanbahnung mit Kooperationspartnern im Zielland, Marketingunterstützung und vieles mehr dienen als Starthilfe für Auslandsaktivitäten.

Wie?

Deutsche Unternehmen können ihr Leistungsangebot im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Zielland präsentieren sowie an einer auf ihre Interessen zugeschnittenen Geschäftsreise teilnehmen. Kern sind dabei Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden, welche individuell für die Unternehmen von der im Zielland ansässigen Auslandshandelskammer (AHK) organisiert werden.

4. Markterschließungsprogramm

Mit dem Markterschließungsprogramm werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Selbständige und Freie Berufe der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahe Dienstleister bei ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte unterstützt.

Wer?

Zielgruppe sind KMU, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Was?

Um deutsche Anbieter bei der internationalen Vermarktung ihres Angebots zu unterstützen, bietet das Markterschließungsprogramm unterschiedliche Module und Maßnahmen an:

- Informationsveranstaltungen
- Markterkundung
- Geschäftsanbahnung
- Einkäuferreisen
- Informationsreisen ausländischer Multiplikatoren
- Pilotprojekte

Wie?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Sie erfolgt insbesondere durch

- die Vermittlung von fach- und länderbezogenen Informationen und Spezialwissen,
- die Beratung der teilnehmenden Unternehmen auf der Grundlage erstellter Branchenprofile, spezifischer umfangreicher Länder-, Markt- und Branchen-informationen und -analysen,
- die Identifizierung und Kontaktanbahnung von und zu potenziellen Geschäftspartnern,
- die Vorbereitung und Durchführung von Geschäftstreffen in Deutschland oder im jeweiligen Zielland und
- die Nachbereitung für die Teilnehmer.

II. Wirtschaftsförderung

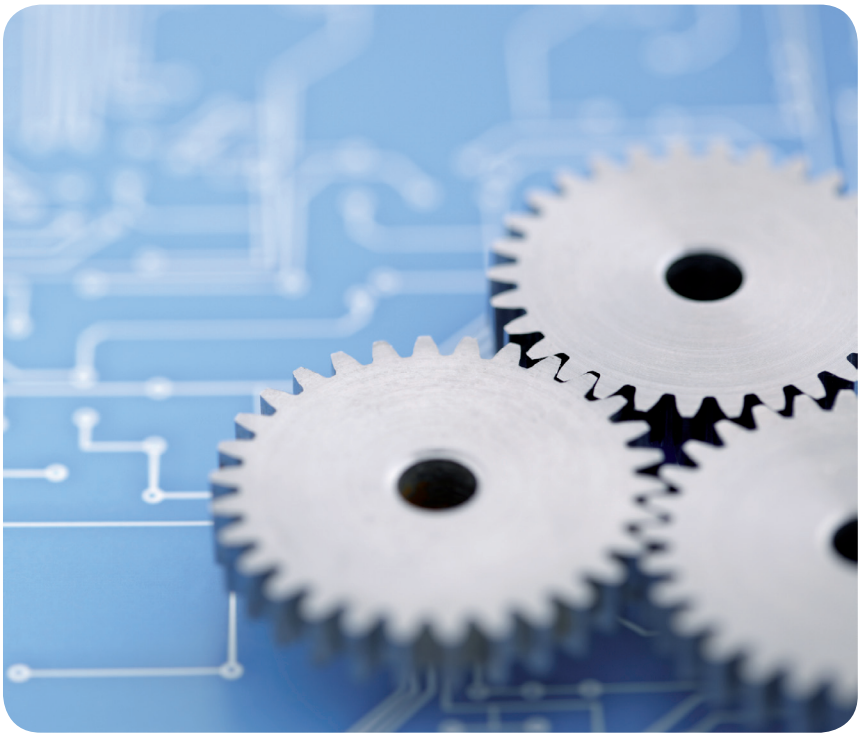

Mit der Wirtschaftsförderung stärkt das BAFA insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

1. INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Mit INVEST sollen junge innovative Unternehmen bei der Suche nach einem Kapitalgeber unterstützt werden und private Investoren – insbesondere Business Angels – angeregt werden, Wagniskapital für diese Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

Wer?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die neu ausgegebene Geschäftsanteile oder Aktien („Anteile“) an einem innovativen, kleinen Unternehmen erwerben. Die natürlichen Personen können sich dabei einer Beteiligungs-GmbH mit bis zu vier Gesellschaftern bedienen, wenn wenigstens eine der vier Personen mindestens 50 % der Anteile hält.

Was?

Gefördert werden private Investoren (natürliche Personen), die Geschäftsanteile an jungen innovativen Unternehmen erwerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Wie?

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % des Ausgabepreises der Anteile.

Je Investor werden pro Kalenderjahr maximal Beteiligungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro bezuschusst, die maximale Fördersumme beträgt 50.000 Euro.

Je Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu 1 Million Euro pro Jahr bezuschusst werden, die maximale Fördersumme beträgt 200.000 Euro.

2. Förderung von Unternehmensberatungen

Das BAFA fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Beratungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Ziel der Förderung ist es, durch die Verbesserung unternehmerischen Know-hows die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie der Freien Berufe zu steigern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu erleichtern.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, die bei Beratungsbeginn mindestens ein Jahr am Markt tätig waren.

Was?

Gefördert werden

- allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung sowie zur Einführung oder Anpassung eines Qualitätsmanagementsystems im Unternehmen,

- spezielle Beratungen zu folgenden Themen: Technologie- und Innovation, Außenwirtschaft, Kooperationen, betriebswirtschaftliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung im Unternehmen, Fachkräftegewinnung und -sicherung, Sicherung des Unternehmens gegen rechtswidrige oder schädigende Übergriffe und zur Regelüberwachung (Compliance), Arbeitsschutz, Vorbereitung der Unternehmensübergabe,

- besondere Beratungen, die schwerpunktmäßig den Förderzielen des ESF entsprechen: Umweltschutz, betriebswirtschaftliche Fragen der Unternehmensführung für Unternehmerinnen, Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betriebswirtschaftliche Fragen der Unternehmensführung in Unternehmen, die von Migranten geführt werden, Integration von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund in den Betrieb.

Wie?

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss zu den Beratungskosten.

Der Zuschuss beträgt im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin 50 %, in allen anderen Bundesländern sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg 75 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch 1.500 Euro je Beratung.

Je Antragsteller können mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen gefördert werden, allgemeine Beratungen zusammen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 Euro. Dies gilt ebenfalls für spezielle und besondere Beratungen.

3. Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen

Das BAFA fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops, um durch die Verbesserung unternehmerischen Know-hows die Bereitschaft zur Existenzgründung zu stärken, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern.

Wer?

Antragsberechtigt sind Veranstalter von förderfähigen Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung im Inland. Die Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (zum Beispiel Kammern, Verbände) sowie Beratungsunternehmen und selbständige Berater sein, die überwiegend KMU sowie Existenzgründer schulen und/oder beraten.

Begünstigte der Förderung sind die Teilnehmer an den Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops.

Was?

Gefördert werden

- Informations- und Schulungsveranstaltungen zur Existenzgründung und zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen, rechtlichen und steuerlichen Problemen der Führung eines Unternehmens . Darüber hinaus werden gefördert: Seminare zu Qualitätsmanagementsystemen im Unternehmen, zu Fragen des Umweltschutzes, zum Arbeitsschutz, zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen, zu Fragen von Gründerinnen, Unternehmerinnen und Personen mit Migrationshintergrund zu Gründung und Unternehmensführung, zur besseren Integration von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund in den Betrieb, zur Fachkräftesicherung, zur Einführung von Compliance-Maßnahmen im Unternehmen sowie zur Unternehmensnachfolge sowie

- Workshops, in denen mit jedem Teilnehmer ein individueller Businessplan erarbeitet oder fortgeschrieben wird.

Wie?

Die Förderung wird als Zuschuss zu den Veranstaltungskosten gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Veranstaltungen 50 Euro/Stunde, maximal jedoch 24 Stunden mit 1.200 Euro. Die Teilnahmegebühr jedes Teilnehmers muss mindestens 10 Euro je begonnenem 6-Stunden-Block betragen.

- für Workshops maximal 300 Euro je Teilnehmer. Die Teilnahmegebühr eines Teilnehmers muss mindestens 150 Euro betragen.

4. Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Ziel der Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist es, durch ein flächendeckendes Angebot an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungs- und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern, um deren Zugangschancen zu allen Märkten zu verbessern und ihren Fachkräftebedarf zu sichern.

Wer?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

Was?

Gefördert werden die Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung von ÜBS und die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

Wie?

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden können Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen dienen. Bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

5. Förderung der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie der Integration von ausländischen Fachkräften

Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft erhalten zu können, unterstützt das Förderprogramm kleine und mittlere Unternehmen bei der Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs.

Dies soll durch bundesweite und möglichst flächendeckende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU erreicht werden, die darauf abzielen offene Ausbildungsplätze „passgenau“ mit in- und ausländischen Jugendlichen zu besetzen. Darüber hinaus werden die Betriebe bei der Integration von ausländischen jugendlichen Auszubildenden, ausländischen Fachkräften sowie von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten unterstützt.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/ Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Was?

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer gemeinnützig tätiger Organisationen der Wirtschaft.

Wie?

Es wird ein anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen sich mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % beteiligen.

6. Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“

Das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft in Deutschland.

Wer?

Eine Innovationsförderung können bestehende Schiffbau-, Schiffsreparatur- beziehungsweise Schiffsumbauwerften erhalten, die Sitz und Fertigungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Schiffbauauftrag oder Teile davon in der Bundesrepublik Deutschland ausführen.

Was?

Förderfähige schiffbauliche Innovationen sind im Einzelnen Typschiffe, Komponenten sowie die Entwicklung und Anwendung von Verfahren. Grundlage für die Förderung sind die Kosten, die sich u. a. aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten schiffbaulichen Innovationen ergeben. Sie umfassen sowohl auf der Werft entstehende Entwicklungs- und Fertigungskosten als auch die Kosten für Zulieferungen von Dritten, zum Beispiel Systemzulieferunternehmen, Lieferanten schlüsselfertiger Anlagen, Unterauftragnehmern, sofern sie sich direkt und ausschließlich auf die innovativen Teile des Vorhabens beziehen.

Wie?

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Fördersätze reichen von max. 15 % bis max. 50 % der förderfähigen Kosten. Der jeweilige Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße (z. B. KMU), der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens und von der Art der schiffbaulichen Innovationen.

III. Energie und Klimaschutz

Die Programme in den Bereichen Energie und Klimaschutz haben einen doppelten Nutzen. Sie sorgen einerseits für einen effizienteren Energieeinsatz und kommen damit dem Umweltschutz zu Gute. Gleichzeitig profitieren die Antragsteller, indem sie mittel- und langfristig Kosten sparen können.

1. Querschnittstechnologien

Das BAFA fördert kleine und mittlere Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien investieren und damit nachhaltig für sparsame und rationelle Energieverwendung in ihrem Betrieb sorgen.

Ziel ist es, energetische Einsparpotenziale zu erschließen und so einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.

Wer?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU sowie sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Millionen Euro.

Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße sind antragsberechtigt, wenn sie die genannten Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen beziehungsweise durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.

Was?

Gefördert werden:

- Einzelmaßnahmen:

  Ersatz von einzelnen Anlagen beziehungsweise Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen beziehungsweise Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 bis 30.000 Euro je Antragsteller in folgenden Querschnittstechnologien:

  - elektrische Motoren und Antriebe,
  - Pumpen,
  - Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen und

- Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Drucklufterzeugern.

- Systemische Optimierungen: Ersatz und Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30.000 Euro.

- Im Rahmen der systemischen Optimierung können ergänzend Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen, Investitionen in Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen sowie Investitionen zur Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen gefördert werden.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als De-minimis-Beihilfe. Die Höhe der De-minimis-Förderung beträgt

- für Einzelmaßnahmen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 20 % für sonstige Unternehmen und

- für systemische Optimierungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Endenergieeinsparung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 Euro je Antragsteller.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine systemische Optimierung in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 Euro, bezuschusst werden. Die Installation erforderlicher Messtechnik ist entsprechend zuwendungsfähig.

2. Energiemanagementsysteme

Das BAFA fördert Energiemanagementsysteme in Unternehmen, die eine planvolle Erfassung und Auswertung der Energieverbräuche erlauben.

Ziel ist es, Voraussetzungen für die Umsetzung von effektiven Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen und so einen deutlichen Beitrag zu den Zielen des Energiekonzepts der Bundesregierung zu leisten.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) oder den Spitzenausgleich (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) in Anspruch nehmen. Lediglich die Unternehmen, die verpflichtet sind, im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung oder des Spitzenausgleichs ein alternatives System einzuführen, sind für die Förderung einer Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

Was?

Gefördert werden

- die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- die Erstzertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der SpaEfV,

- der Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme sowie

- der Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme.

- In Verbindung mit einer Erstzertifizierung kann eine externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems sowie die Schulung der Mitarbeiter zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem gefördert werden.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt

- für die Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 6.000 Euro,

- für die Erstzertifizierung eines alternativen Systems maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro,

- für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro,

- für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro,

- für die Beratung zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 3.000 Euro und

- für die Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.000 Euro.

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

3. Kraft-Wärme-Kopplung

a. Stromvergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Gefördert werden der Neubau, die Modernisierung und die Nachrüstung von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Ziel ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf 25 % zu erhöhen und damit einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung zu leisten.

Wer?

Antragsberechtigt sind die Betreiber von förderfähigen KWK-Anlagen sowie von Wärme- und Kältenetzen und -speichern.

Was?

Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme- Kältenetzen und –speichern erhalten jeweils von ihrem regional zuständigen Stromnetzbetreiber auf Grundlage der Zulassung das BAFA einen sogenannten Zuschlag.

Wie?

Bei den KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Aktuell wird für Anlagen bis 50 kWel der erzeugte KWK-Strom mit 5,41 ct/kWh vergütet.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältenetzen ist die Zuschlaghöhe abhängig vom mittleren (durchschnittlichen) DN-Wert aller neu verlegten Wärme- beziehungsweise Kälteleitungen. Für Projekte mit DN ≤ 100 beträgt der Zuschlag grundsätzlich 100 Euro je Meter Trassenlänge, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten. Bei Projekten mit DN > 100 beträgt der Zuschlag 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt grundsätzlich 250 Euro/m^3 Speichervolumen, bei Speichern > 50 m^3 jedoch maximal 30 % der Investitionskosten.

b. Investitionszuschuss für Mini-KWK-Anlagen

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative wird die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kWel gefördert.

Ziel ist es, einen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen durch den verstärkten Einsatz hocheffizienter KWK-Anlagen bis 20 kWel und einen zusätzlichen Anreiz für die Marktentwicklung zu leisten.

Wer?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Angehörige der Freien Berufe, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Was?

Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses.

Wie?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Leistung der Anlage und wurde zum Jahresbeginn 2015 deutlich erhöht. So erhalten zum Beispiel sehr kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kWel 1.900 Euro, große Anlagen mit 20 kWel hingegen 3.500 Euro. Besonders energieeffiziente Mini-KWK-Anlagen können zusätzlich zu dieser Basisförderung Bonusförderungen erhalten. Der sog Wärmeeffizienzbonus beträgt 25 % der Basisförderung, der sog. Stromeffizienzbonus beträgt 60 % der Basisförderung.

4. Marktanreizprogramm

Über das Marktanreizprogramm fördert das BAFA die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Gegenstand der Förderung sind Solarthermie-Anlagen, Biomasse-Heizungen und effiziente Wärmepumpen. Das Programm ist ein zentrales energiepolitisches Förderinstrument und soll dazu beitragen, dass bis zum Jahr 2020 14 % der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien stammen.

Wer?

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände,
- Angehörige der Freien Berufe,
- Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie
- Privatpersonen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (Ausnahme: Contractoren).

Was?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen,
- Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse,
- effizienten Wärmepumpen,
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien,
- Anlagen zur -Bereitstellung gewerblicher Prozesswärme sowie
- die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Anlagen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Bestandgebäuden mit Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre alt sind. Technisch anspruchsvolle Solaranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen sind aber auch im Neubau förderfähig (Innovationsförderung).

Wie?

Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen werden mit Festbeträgen in Abhängigkeit der Kollektorfläche oder der Nennwärmeleistung der Anlage gefördert:

- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 500 bis 2.000 Euro Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 2.000bis 5.600 Euro
- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 1.500 bis 10.000 Euro

- Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 3.000 bis 20.000 Euro

- Automatisch beschickte Biomasse-Anlagen für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 2.000 bis 8.000 Euro

- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro)

- Holzhackschnitzelanlagen: 3.500 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro)

- Effiziente Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 1.300 bis 15.000 Euro

Neben der Grundförderung gibt es eine Zusatzförderung: Für die Kombination verschiedener regenerativer Maßnahmen oder den Anschluss der förderfähigen Anlage an ein Wärmenetz erhalten Sie einen „Kombinationsbonus“, für Anlagen in effizienten Gebäuden einen „Effizienzbonus“, für die Kombination von Solarthermie mit Brennwertkesseln einen „Kesseltauschbonus“.

Bei der energetischen Optimierung der Heizungsanlage kann ebenso eine Zusatzförderung gewährt werden („Opitimierungsbonus“). Wärmepumpen, die lastmanagementfähig sind, werden mit einem zusätzlichen „Lastmanagementbonus“ gefördert. Bei solarthermischer Prozesswärme liegen die Zuschüsse bei bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten, bei Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen bei bis zu 30 %. Zu den Nettoinvestitionskosten zählen auch Planungskosten für die Anlage sowie die Kosten für die Prozessanbindung.

5. Kälte- und Klimaanlagen

Ziel ist es, durch Steigerung der Energieeffizienz sowie durch Reduzierung des Kältebedarfs und der Kältemittelemissionen einen Beitrag zu den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung zu leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von Technologien im Markt zu stärken.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetriebe sind antragsberechtigt, soweit sie rechtlich selbständig sind sowie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und dabei in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen stehen.

Was?

Gefördert werden folgende Beratungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen an Kälte- und Klimaanlagen:

- Die Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienz-Ausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen
- Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder des Verdichter(s) von mindestens 5 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des oder der Verdichter(s) von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Sorptionskälte- und -klimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW
- Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (Bonusförderung)

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- Beratungsmaßnahmen 80 % der in Rechnung gestellten Kosten, maximal 1.000 Euro,
- Basisförderungen bis zu 20 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Bestandsanlagen und bis zu 25 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Neuanlagen, maximal 100.000 Euro und
- Bonusförderungen bis zu 25 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von der eingesetzten Technik, maximal 50.000 Euro.

6. Energieberatung im Mittelstand

Die Energieberatung ist ein wichtiges Instrument, um in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch qualifizierte und unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen und Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen zu erkennen und Energieeinsparungen zu realisieren.

Wer?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Was?

Die Energieberatung soll dabei wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es daher, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU weiter voran zu bringen und damit vorhandene Energieeinsparpotenziale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen.

Wie?

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro. Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 800 Euro.

7. Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting

Das Förderprogramm unterstützt die Antragsteller dabei, eine unabhängige und qualifizierte Contracting-Beratung in Anspruch zu nehmen und so bestehende Energiesparpotentiale in den eigenen Liegenschaften zu erschließen.

Wer?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindlichen Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Was?

Förderfähig ist eine Orientierungsberatung und entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung, welche jeweils durch einen vom BAFA zugelassenen Projektentwickler durchgeführt werden müssen. Die Orientierungsberatung dient zur Erst-Analyse der Liegenschaften hinsichtlich einer grundsätzlichen Eignung für ein Energiespar-Contracting. Im Rahmen der Umsetzungsberatung berät der Projektentwickler bei der konkreten Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts, während er bei der Ausschreibungsberatung die Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens sonstiger Contracting-Projekte unterstützt.

Wie?

- Orientierungsberatung: 80 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro

- Umsetzungsberatung: 50 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 12.500 Euro

- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU): 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 7.500 Euro

- Ausschreibungsberatung: 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro

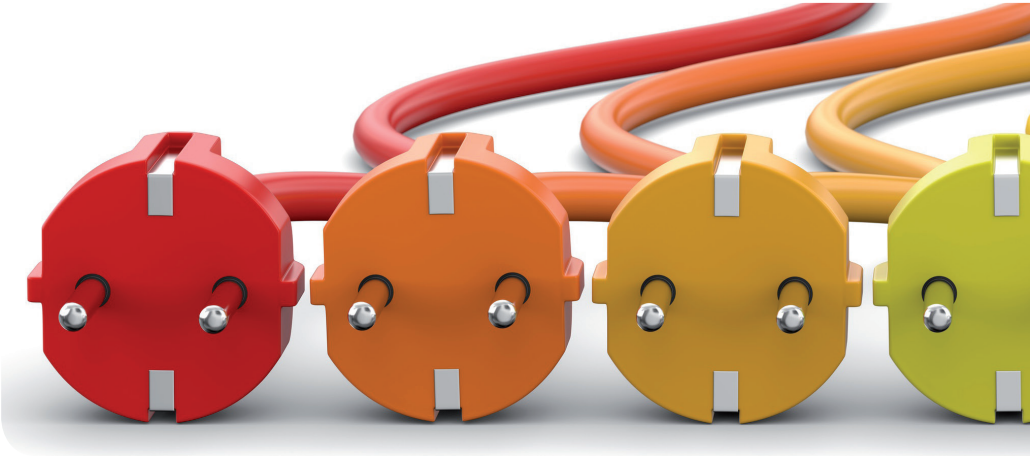

8. Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen

Mit in Kraft treten des Programms zum 1. Januar 2015 fördert der Bund die Gewinnung von Kommunen zu einem Energieeffizienz-Netzwerk sowie eine professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit von Kommunen mit dem Ziel, gemeinsam und mittels Unterstützung durch ein Netzwerkteam, Energieeinsparungen zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu realisieren.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes muss gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Was?

Gefördert wird die Gewinnung von Kommunen für die Einrichtung eines Netzwerks (Gewinnungsphase) sowie der Aufbau und mehrjährige Betrieb dieser Netzwerke (Netzwerkphase).

Wie?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis an den Antragsteller.

In der Gewinnungsphase sind alle Sachausgaben des Netzwerkmanagers, die für die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern notwendig und angemessen sind, förderfähig. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, aber höchstens 3000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

In der Netzwerkphase sind alle Personal- und Sachausgaben für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes förderfähig, die im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten anfallen und notwendig und angemessen sind. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der jährliche Zuschuss ist auf höchstens 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer beschränkt (davon abweichend im ersten Jahr höchstens 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer).

Der Netzwerkmanager ist verpflichtet, den im Rahmen der Netzwerkphase gewährten Zuschuss an die Kommunen weiterzuleiten.

9. Förderung von Partikelminderungssystemen bei Dieselfahrzeugen (PMSF)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit einem finanziellen Anreiz eine Nachrüstung von Personenkraftwagen (Pkw) und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) mit Partikelminderungssystemen zu erreichen. Damit soll ein Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft geleistet und gleichzeitig eine Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen erreicht werden.

Wer?

Antragsberechtigt sind Fahrzeughalter, auf die das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung zugelassen ist. Auch Unternehmen sind grundsätzlich antragsberechtigt. Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland zugelassen sein.

Was?

Nachrüstungen mit Partikelfiltern, die ab 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2015 erfolgen, können gefördert werden. Die Nachrüstung muss in PKW erfolgen, die erstmalig vor dem 1. Januar 2007 zugelassen wurden, sowie in leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17. Dezember 2009.

Wie?

Wenn Sie Ihr Diesel-Fahrzeug in diesem Jahr (2015) mit einem Rußpartikelfilter nachrüsten, können Sie dafür 260 Euro erhalten. Der Antrag ist beim BAFA online zu stellen. Dabei gilt die Maxime: Erst nachrüsten, dann den Antrag stellen.

10. Besondere Ausgleichsregelung

Die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung stromkostenintensiver Unternehmen sowie von Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, zu begrenzen.

Wer?

Stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes angehören und sich in einer internationalen Wettbewerbslage befinden sowie Schienenbahnen, die sich in einer intermodalen Wettbewerbslage befinden, können einen Antrag auf Begrenzung des Anteils der Strommenge aus Erneuerbaren Energien stellen, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge ergebenden Kosten zu verringern.

Was?

Bestimmte stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen und Schienenbahnen können beim BAFA einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen. Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale, respektive intermodulare Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Wie?

Das BAFA erteilt den begünstigten Unternehmen einen Begrenzungsbescheid. Die Unternehmen werden damit von der Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage teilweise freigestellt. Dies führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für die Gemeinschaft aller übrigen Stromverbraucher. Diese höheren Kosten für den Bezug von EEG-Strom geben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die auch den Strom an die Letztverbraucher liefern, an diese weiter.

IV. Appendix: Ausfuhrkontrolle

Im Bereich Außenwirtschaft ist neben den aufgeführten Förderprogrammen eine wichtige Kernaufgabe die Ausfuhrkontrolle.

Die Ausfuhrkontrolle ist ein unverzichtbares Instrument, um außen- und sicherheitspolitischen Risiken vorzubeugen beziehungsweise hierauf zu reagieren. Als zentral zuständige Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde setzt das BAFA im Rahmen der politischen Vorgaben der Bundesregierung die Sicherheitsbelange und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts um.

Schwerpunktaufgabe des Amtes ist die Prüfung, ob der Export eines Gutes, eine Dienstleistung oder eine Durchfuhr genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig sind. Interessenkollisionen mit den eingangs beschriebenen Förderprogrammen entstehen hierbei nicht, da die Förderprogramme auf andere Unternehmen zugeschnitten sind.

Die mit dem BAFA abgestimmte Selbstkontrolle der Exporteure zielt zudem darauf, Unternehmen vor unbeabsichtigten Zulieferungen zu Massenvernichtungswaffenprogrammen zu bewahren.

Effektive Exportkontrollen liegen damit auch im Interesse der Exportwirtschaft. Die Exportkontrolle lenkt den Blick der Unternehmen auf unerwünschte Beschaffungsmaßnahmen Dritter und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, sich in nicht sensitiven Bereichen Zugang zu Technologien und zu wachsenden Import- und Exportmärkten zu sichern. Bei der hierbei notwendigen Aufgabenteilung zwischen Industrie und Administration sind einerseits ein effizientes Verwaltungshandeln, andererseits aber auch wirksame betriebsinterne Exportkontrollen unverzichtbare Voraussetzungen.

V. Weitere Informationsquellen

Das BAFA informiert Sie zusätzlich zu unserer Homepage www.bafa.de auch auf Twitter über aktuelle Nachrichten und Zahlen aus einzelnen Fachbereichen.

Folgende Twitterkanäle stehen Ihnen zur Verfügung:

@BAFA_EE
„Heizen mit erneuerbaren Energien – Marktanreizprogramm (MAP)“

@BAFA_Energie
„Energie und Energieeffizienz“ und „Besondere Ausgleichsregelung“

@BAFA_Wirtschaft
„Wirtschaftsförderung“

Mit unseren Twitter-Kanälen wollen wir den Informationsfluss für alle Beteiligten verbessern und sicherstellen, dass alle Interessierten wie Journalisten, Verbände, das Handwerk und die Unternehmen optimal mit Informationen versorgt werden.

Twitter-Inhalte

Auf unseren Twitter-Kanälen kommunizieren wir über die neuesten:

- Aktivitäten
- Projekte
- Zahlen
- Erfolge
- praktische Hilfestellungen für Antragsteller

www.bafa.de